

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV besteht, wenn

- an einer Abnahmestelle der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (atypische Netznutzung) und
- dazu eine individuelle Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgeschlossen wurde.

Das individuelle Netzentgelt mit erstmaligem Geltungszeitraum ab dem 01.01.2014 bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur durch den Letztverbraucher. Es steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV tatsächlich eintreten.

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

Für nachfolgende Abnahmestellen liegen Anzeigen vor:

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen	Gültigkeitszeitraum
DE000102381000100000000000035263101	BK4S1-0000734	ab 01.01.2014
DE00010238118010000000000000168340	BK4S1-0000832	ab 23.09.2014
DE00010238114010000000000000168237	BK4S1-0006081	ab 01.01.2016
DE00010238110001000000000000168180	BK4S1-0009420	ab 03.09.2020
DE00010238116010000000000000168142	BK4S1-0009541	ab 16.09.2020
DE00010238110010000000000000168370	BK4S1-0010717	ab 25.11.2021
DE00010238100010000000000000174540	BK4S1-0011254	ab 17.11.2022
DE00010238100010131895000000510752	BK4S1-0011041	ab 01.01.2022
DE00010238106010149468000000514202	BK4S1-0013003	ab 13.12.2024

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV besteht, wenn

- an einer Abnahmestelle die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mindestens 7.000 Benutzungsstunden beträgt und
- der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überschritten hat (stromintensive Netznutzung).

Das individuelle Netzentgelt bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur durch den Letztverbraucher und steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV tatsächlich eintreten.

Für nachfolgende Abnahmestellen liegen Anzeigen vor:

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen	Gültigkeitszeitraum
DE0001023811401000000000035323301	BK4S2-0000118	ab 01.01.2014
DE000102381220100000000000081438	BK4S2-0000321	ab 01.01.2015

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV besteht, wenn

- ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

Für nachfolgende Abnahmestellen liegt ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV vor:

Zählpunktbezeichnung	Gültigkeitszeitraum
DE0001023811201VWABR3000000509750	ab 01.01.2018
DE0001023811201VWABR2500000509749	ab 01.01.2018
51265196986	ab 01.07.2023

Gültigkeit

Die Entgelte treten zum jeweiligen Genehmigungszeitpunkt in Kraft. Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.